

Einkommengrenzen in der Wohnraumförderung

Für den Bau oder Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum ist grundsätzlich eine Förderung möglich, zugunsten von Haushalten mit mindestens einem Kind* unter 16 Jahren, wenn sie unter die Einkommengrenzen der Stadt Osnabrück fallen oder mit mindestens einem Kind unter 15 Jahren, wenn sie unter die Einkommengrenzen des Landes Niedersachsen für die jeweiligen Programme fallen. Die notwendige Berechnung hierzu, die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und mögliche Beantragungen erfolgen über die Wohnbauförderstelle der Stadt Osnabrück. Die nachfolgenden Angaben sollen nur einen Anhalt geben.

Gesetzliche Einkommengrenzen nach § 3 Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG)

Einpersonenhaushalt	17.000 €
Zweipersonenhaushalt	23.000 €
+ für jede weitere Person	3.000 €
+ Zuschlag pro Kind	3.000 €

Die Einkommengrenzen ergeben sich aus dem entsprechenden Bruttoeinkommen nach Abzug der möglichen Freibeträge

Angestellte / Arbeiter/innen: - 1.000 € Werbungskosten - 10 % KV, 10 % RV, 10 % Steuern (30 %)

Beamtinnen / Beamte: - 1.000 € Werbungskosten - 10 % KV, 10 % Steuern (20 %)

Rentner/innen: - 102 € Werbungskosten - 10 % KV (10 %)

Außerdem gibt es Vereinbarungen der Stadt Osnabrück mit Vorhabenträgern in städtebaulichen Verträgen, die den Wohneigentumserwerb für Familien durch die Begrenzung von Preisen unterstützen sollen. Hierbei können die Haushalte die gesetzlichen Einkommengrenzen sogar um **60 %** bzw. **75 %** überschreiten, eine Förderung kann in diesem Bereich jedoch nicht mehr beantragt werden.

Beispiele von Bruttoeinkommen bei der Förderung selbst genutzten Wohneigentums

Haushaltsgröße *	gesetzliche Einkommensgrenze NWoFG	NBank-Programme (Überschreitung bis zu 20 %)	entspr.Bruttogehaltsgrenze +20 %	Stadt Osnabrück (Überschreitung bis zu 60 %) - Programm beendet mit Ablauf 31.12.2018 -	entspr. Bruttogehaltsgrenze +60 %	Überschreitung 75%	entspr. Bruttogehaltsgrenze +75 %
Alleinerziehend + 1 Kind	26.000 €	31.200 €	Angest. / Arbeiter 45.570 € Beamte 40.000 €	41.600 €	Angest. / Arbeiter 60.348 € Beamte 52.920 €	45.500 €	Angest. / Arbeiter 66.000 € Beamte 57.875 €
Ehepaar + 1 Kind	29.000 €	34.800 €	Angest. / Arbeiter 50.716 € Beamte 44.500 €	46.400 €	Angest. / Arbeiter 67.286 € Beamte 59.000 €	50.750 €	Angest. / Arbeiter 73.500 € Beamte 64.436 €
Alleinerziehend + 2 Kinder	32.000 €	38.400 €	Angest. / Arbeiter 55.857 € Beamte 49.000 €	51.200 €	Angest. / Arbeiter 74.143 € Beamte 65.000 €	56.000 €	Angest. / Arbeiter 81.000 € Beamte 71.000 €
Ehepaar + 2 Kinder	35.000 €	42.000 €	Angest. / Arbeiter 61.000 € Beamte 53.500 €	56.000 €	Angest. / Arbeiter 81.000 € Beamte 71.000 €	61.250 €	Angest. / Arbeiter 88.500 € Beamte 77.561 €
Ehepaar + 3 Kinder	41.000 €	49.200 €	Angest. / Arbeiter 71.285 € Beamte 62.500 €	65.600 €	Angest. / Arbeiter 94.714 € Beamte 83.000 €	71.750 €	Angest. / Arbeiter 103.500 € Beamte 90.687 €
Ehepaar + 4 Kinder	47.000 €	56.400 €	Angest. / Arbeiter 81.571 € Beamte 71.500 €	75.200 €	Angest. / Arbeiter 108.428 € Beamte 95.000 €	82.250 €	Angest. / Arbeiter 118.500 € Beamte 103.812 €

* Außer der Förderung von Haushalten mit Kindern ist auch eine Eigentumsförderung für Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftige Personen möglich. Bitte sprechen Sie mit der Wohnbauförderstelle.